Allgemeinverfügung

der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* MOTSCHULSKY)

vom 15.11.2019, Az. IPS 4d-7322.460

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* MOTSCHULSKY) betreffend die Gebiete der Stadt Miesbach, der Gemeinde Irschenberg und der Gemeinde Hausham.

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Begriffsbestimmungen

Für diese Allgemeinverfügung gelten folgende Begriffsbestimmungen bzw. Abkürzungen:

a) ALB: Asiatischer Laubholzbockkäfer (lateinische Bezeichnung: *Anoplophora glabripennis* (MOTSCHULSKY))

b) EU-Durchführungsbeschluss: Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 der Kommission vom 9. Juni 2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (MOTSCHULSKY), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.) L 146 vom 11.6.2015, S. 16–28

c) Spezifizierte Pflanzen: folgende Pflanzen im Sinne des Art. 1 Buchstabe a) des EU-Durchführungsbeschlusses mit einem Stammdurchmesser, an seiner stärksten Stelle, von 1 cm oder mehr:

Lateinische Gattungsbezeichnung:	Deutsche Gattungsbezeichnung:
Acer spp.	Ahorn
Aesculus spp.	Rosskastanie
Alnus spp.	Erle
Betula spp.	Birke
Carpinus spp.	Hainbuche
Cercidiphyllum spp.	Kuchen- oder Katsurabaum
Corylus spp.	Hasel(nuss)
Fagus spp.	Buche
Fraxinus spp.	Esche
Koelreuteria spp.	Blasenesche
Platanus spp.	Platane
Populus spp.	Pappel
Salix spp.	Weide
Tilia spp.	Linde
Ulmus spp.	Ulme

spp. : alle Arten der Gattung

d) Spezifiziertes Holz:
ganz oder teilweise aus den spezifizierten Pflanzen gewonnenes Holz im Sinne des Art. 1 Buchstabe b) des EU-Durchführungsbeschlusses in Form von:

- Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet,
- einschließlich solchem, das mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsstoffen behandelt wurde.
- Sägeholz oder anders bearbeitetes Holz mit einer Dicke von mehr als 6 mm.
- Vorgefertigten Gebäuden
- Bahnschwellen
- Holzpfählen
- Plättchen oder Schnitzeln
- Brennholz (Rundlinge, Scheite, Zweige, Reisigbündel oder andere)
- nicht verpresste Holzabfälle und anderer Holzausschuss

e) Spezifiziertes Holzverpackungsmaterial:
ganz oder teilweise aus den spezifizierten Pflanzen gewonnenes Holzverpackungsmaterial

f) Wirtspflanzen: folgende Pflanzen gemäß Anhang I des EU-Durchführungsbeschlusses:

Lateinische Bezeichnung:	Deutsche Bezeichnung:
Acer spp.	Ahorn
Aesculus spp.	Rosskastanie
Albizia spp.	Schirm- oder Seidenakazie
Alnus spp.	Erle
Betula spp.	Birke
Buddleja spp.	Sommerflieder, Schmetterlingsstrauch
Carpinus spp.	Hainbuche
Celtis spp.	Zürgelbaum
Cercidiphylium spp.	Kuchen- oder Katsurabaum
Corylus spp.	Hasel(nuss)
Elaeagnus spp.	Ölweide
Fagus spp.	Buche
Fraxinus spp.	Esche
Hibiscus spp.	Hibiskus
Koelreuteria spp.	Blasenesche
Malus spp.	Apfelbaum
Melia spp.	Zedrachbaum
Morus spp.	Maulbeerbaum
Platanus spp.	Platane
Populus spp.	Pappel
Prunus spp.	Prunus-Arten: z. B. Kirsche, Pflaume
Pyrus spp.	Birnbaum
Quercus rubra	Amerikanische Roteiche
Robinia spp.	Robinie
Salix spp.	Weide
Sophora spp.	Schnurbaum, Perlschnurbaum
Sorbus spp.	Sorbus-Arten: z. B. Vogelbeere, Mehlbeere
Tilia spp.	Linde
Ulmus spp.	Ulme

spp. : alle Arten der Gattung

g) ISPM 15: International Standard for Phytosanitary Measures No. 15 (Internationaler Standard für phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 der Food and Agriculture Organization of United Nations (FAO))

h) Pflanzenpass: Pflanzenpass gemäß Art. 78 und 83 der Verordnung (EU) 2016/2031 i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313.

2. Abgegrenztes Gebiet (Quarantänezone)

Nachfolgend wird ein sogenanntes abgegrenztes Gebiet (Quarantänezone) eingerichtet, das aus einer Befallszone und einer Pufferzone besteht:

a) Befallszone
Die Befallszone ist die Gesamtheit der Kreisflächen mit einem Radius von jeweils 100 Metern, um die in Anlage 1 genannten Koordinatenpunkte nach Gauß-Krüger'schem Koordinatensystem.
b) Pufferzone
Die Pufferzone grenzt an die Befallszone an. Ausgehend von den in Anlage 1 genannten Koordinatenpunkten hat die Pufferzone einen Radius von zwei Kilometern über die Grenze der Befallszone hinaus. Die Außengrenzen der Pufferzone sind die Außengrenzen des abgegrenzten Gebietes.
c) Ausgenommen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind alle Waldflächen im Sinne des Art. 2 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG).
d) Das abgegrenzte Gebiet ist zur Veranschaulichung in dem beiliegenden Luftbild, das weder Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, noch der metergenauen Abgrenzung der Zonen dient, rot markiert. Die Grenzen der Befallszone sind durch eine gepunktete Linie dargestellt. Die Waldflächen in den abgegrenzten Gebieten sind gelb markiert.

3. Maßnahmen im abgegrenzten Gebiet (Quarantänezone)

3.1 Kontrollen

Besitzer und Verfügungsberechtigte von Wirtspflanzen auf Grundstücken im abgegrenzten Gebiet sind verpflichtet, diese ganzjährig im Intervall von zwei Monaten auf ALB-Befallssymptome und auf geschlüpfte Käfer des ALB zu kontrollieren. Befallssymptome sind insbesondere Ausbohrlöcher, Eiablagestellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen oder Reifungsfraßstellen. Für die Kontrollen sind vorzugsweise trockene Tage zu nutzen.

3.2 Anzeigepflicht bei Verdacht auf Auftreten des ALB

Wird der ALB oder werden ALB-Befallssymptome insbesondere wie Ausbohrlöcher, Eiablagestellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen oder Reifungsfraßstellen gefunden, ist die betroffene Pflanze unverzüglich mit genauer Angabe des Standortes zu melden.

Neben den Besitzern und Verfügungsberechtigten sind auch Personen, die beruflich oder zu Erwerbszwecken mit Pflanzen oder Holz von Laubbäumen bzw. -gehölzen im abgegrenzten Gebiet zu tun haben, zur Meldung von ALB-Befall oder ALB-Befallsverdacht verpflichtet.

Meldungen sind an die

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz
Lange Point 10
85354 Freising
Telefon: 08161-715730, Fax: 08161-715752
E-Mail: ALB@LfL.bayern.de

zu richten.

3.3 Betretungsrecht sowie Pflicht zur Auskunft und Unterstützung

Besitzer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken im abgegrenzten Gebiet sind verpflichtet, Mitarbeitern oder Beauftragten der LfL Zugang zu den Pflanzen zu gewähren, die Durchführung vorgeschalteter Maßnahmen wie z. B. einer Bestandserfassung von Pflanzen, von Kontroll- und Bekämpfungsmaßnahmen sowie die Entnahme von Proben zu dulden und die erforderliche Unterstützung zu leisten. Diese Personen haben insbesondere den Mitarbeitern oder Beauftragten der LfL auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Aufgaben der LfL gemäß § 63 Abs. 1 PflSchG erforderlich sind. Mitarbeiter oder Beauftragten der LfL können im Rahmen der Bestimmungen des § 63 Abs. 2 bis 5 PflSchG von den dort bezeichneten Maßnahmen Gebrauch machen.

3.4 Bekämpfung

3.4.1 Fällung und Entsorgung befallener Pflanzen sowie von Pflanzen mit ALB-Befallssymptomen

Wird an einer Pflanze Befall durch den ALB festgestellt oder weist eine Pflanze ALB-Befallssymptome auf, so sind Besitzer und Verfügungsberechtigte verpflichtet, diese Pflanze unverzüglich zu fällen oder fällen zu lassen und das Holz entsprechend den Anweisungen der Mitarbeiter oder Beauftragten der LfL zu entsorgen. Auch die Wurzeln der Pflanzen sind zu entfernen, falls unterhalb des Wurzelhalses Fraßgänge festgestellt werden. Die Maßnahmen sind von sonstigen Berechtigten zu dulden.

3.4.2 Fällung und Entsorgung befallsverdächtiger Pflanzen

Spezifizierte Pflanzen sowie Pflanzen der Gattung *Sorbus spp.* (z. B. Vogelbeere, Mehlbeere) sind im Umkreis von 100 Metern um ALB-befallene Pflanzen zu fällen und das Holz ist entsprechend den Anweisungen der Mitarbeiter oder Beauftragten der LfL zu entsorgen. Die Maßnahmen sind von sonstigen Berechtigten zu dulden.

Die Behörde kann darüber hinaus alle Maßnahmen anordnen, die zu einer Bekämpfung des ALB im Einzelfall notwendig sind.

3.5 Allgemeines zur Verbringung – Anzeigepflicht und Zustimmung der Behörde

Die Verbringung von spezifizierten Pflanzen, von spezifiziertem Holz und von spezifiziertem Holzverpackungsmaterial und zusätzlich von Pflanzen, Holz und Holzverpackungsmaterial der Gattung *Sorbus spp.* (z. B. Vogelbeere, Mehlbeere) innerhalb des abgegrenzten Gebietes und aus dem abgegrenzten Gebiet heraus darf nur unter Einhaltung der nachfolgend unter Punkt 3.6 genannten Bedingungen gemäß Anhang II, Abschnitt 2. des EU-Durchführungs-

beschlusses erfolgen. Eine Verbringung erfordert grundsätzlich die vorherige Ausstellung eines Pflanzenpasses durch die LfL, außer im Fall von spezifiziertem Holzverpackungsmaterial. In diesem Fall sind die Vorgaben gemäß ISPM 15 einzuhalten. Ob eine Verbringung vorliegt, entscheidet für Transporte und ähnliche Handlungen innerhalb des abgegrenzten Gebietes die LfL im Einzelfall und bescheinigt dies erforderlichenfalls.

Jede geplante Maßnahme bzw. Handlung wie z.B. Transport im Sinne des vorstehenden Absatzes ist mindestens zwei Wochen vorher der LfL anzuzeigen und bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde.

Für Maßnahmen zum Zwecke einer Entsorgung von spezifizierten Pflanzen und spezifiziertem Holz oder Holzverpackungen sowie von Holz, Pflanzen und Holzverpackungsmaterial der Gattung *Sorbus spp.* legt die LfL die notwendigen Bedingungen fest, die insbesondere das Häckseln, den Transport in geschlossenen Behältern und das unverzügliche Verbrennen in einer bestimmten Anlage regeln.

Für Maßnahmen auf Anordnung der LfL bedarf es keiner gesonderten Anzeige und Zustimmung. Dies gilt auch für die Entsorgung auf von der LfL freigegebenen Sammelplätzen. Dazu soll im abgegrenzten Gebiet mindestens eine separate Sammelstelle je Befallszone und je Pufferzone für Schnittgut der spezifizierten Pflanzen und von Pflanzen der Gattung *Sorbus spp.* von den betroffenen Kommunen eingerichtet werden. Schnittgut der spezifizierten Pflanzen aus dem abgegrenzten Gebiet ist dort zusammenzuführen und zu häckseln. Anschließend erfolgt die Verbrennung dieses Häckselgutes unter amtlicher Aufsicht.

Anzeige- und zustimmungsfrei ist der Transit durch das abgegrenzte Gebiet ohne Zwischenlagerung im abgegrenzten Gebiet, also der Transport durch das abgegrenzte Gebiet von spezifiziertem Holz, spezifizierten Pflanzen und spezifiziertem Holzverpackungsmaterial sowie von Holz, Pflanzen und Holzverpackungsmaterial der Gattung *Sorbus spp.* mit Ursprung außerhalb des abgegrenzten Gebietes.

3.6 Bedingungen für die Verbringung

3.6.1 Verbringung spezifizierter Pflanzen und von Pflanzen der Gattung *Sorbus spp.* (z. B. Vogelbeere, Mehlbeere, etc.) – im Folgenden „derartige Pflanzen" genannt

Derartige Pflanzen, die aus dem abgrenzten Gebiet stammen, dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen verbracht werden:

a) ein für diese Pflanzen ausgestellter Pflanzenpass liegt bei und

b) die Standzeit der Pflanzen am Erzeugungsort beträgt mindestens zwei Jahre bzw. bei jüngeren Pflanzen müssen diese die gesamte bisherige Lebenszeit am Erzeugungsort gestanden haben, und

c) der Erzeugungsort, der zweimal jährlich von der LfL auf ALB-Befallssymptome negativ untersucht wurde, von der LfL registriert ist und

d) folgende speziellen Anforderungen an die Produktionsfläche eingehalten wurden:

   aa) vollständiger physischer Schutz der Pflanzen (z. B. ALB-dichte Netzzelte oder Käfige, die von der LfL anerkannt und abgenommen wurden.) oder

   bb) im Umkreis von mindestens einem Kilometer um die Produktionsfläche wurden von der LfL, die diese Überprüfung einmal jährlich vorzunehmen hat, keine ALB-Befallssymptome festgestellt und

- geeignete Präventivbehandlung wurde angewandt (sofern zulässig) oder
- destruktive Probenahme gemäß Anhang II Abschnitt 2, Teil A, Nr. 1, Buchstabe c) des EU-Durchführungsbeschlusses

Derartige Pflanzen, die nicht aus dem abgegrenzten Gebiet stammen, aber an einen Erzeugungsort in dieses Gebiet eingebracht werden, dürfen nur unter den in Punkt 3.6.1 d) genannten Bedingungen und nur wenn diesen ein Pflanzenpass beigefügt ist, verbracht werden.

3.6.2 Verbringung spezifizierten Holzes und von Holz der Gattung *Sorbus spp.* – im Folgenden „derartiges Holz" genannt

3.6.2.1 Derartiges Holz außer in Form von Plättchen, Schnitzeln, etc.

Derartiges Holz

a) mit Ursprung in einem abgegrenzten Gebiet (betrifft Rund- und Schnittholz) oder
b) mit Ursprung nicht im abgegrenzten Gebiet, das in solche Gebiete eingebracht wurde, aber dessen natürliche Oberflächenrundungen ganz oder teilweise erhalten sind (betrifft nicht Schnittholz)

darf nur verbracht werden, wenn alle folgenden Anforderungen an das Holz erfüllt werden:

aa) es muss von einem gültigen Pflanzenpass begleitet sein,
bb) es ist entrindet,
cc) es wurde einer Hitzebehandlung unterzogen (Temperatur 56°C / Einwirk-Dauer: 30 Minuten über den gesamten Querschnitt) und
dd) es trägt die Markierung "HT" auf Holz oder Verpackung.

3.6.2.2 Derartiges Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, etc.

Derartiges Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, etc. mit Ursprung in einem abgegrenzten Gebiet muss für das Verbringen folgende Anforderungen erfüllen:

a) es muss von einem gültigen Pflanzenpass begleitet sein und
b) es muss entrindet und mit Hitze behandelt (Temperatur 56°C / Einwirk-Dauer: 30 Minuten über den gesamten Querschnitt) oder
c) es muss zu Hackschnitzeln von maximal 2,5 cm Stärke und Breite verarbeitet sein.

3.6.3 Spezifiziertes Holzverpackungsmaterial und Holzverpackungsmaterial der Gattung *Sorbus spp.* – im Folgenden „derartiges Holzverpackungsmaterial" genannt

Derartiges Holzverpackungsmaterial mit Ursprung im abgegrenzten Gebiet darf nur verbracht werden, wenn eine Behandlung und Markierung gemäß ISPM 15 stattgefunden hat.

3.6.4 Ausnahmen, sofern im abgegrenzten Gebiet keine Behandlungsbetriebe liegen

Stehen im abgegrenzten Gebiet keine Behandlungs- bzw. Verarbeitungsmöglichkeiten für Holz im Sinne von Nr. 3.6.2 bzw. Holzverpackungsmaterial im Sinne von Nr. 3.6.3 zur Verfügung, so ist ein Transport zur nächstgelegenen Einrichtung unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) der Transport erfolgt unter Aufsicht der LfL bzw. derer Beauftragten und
b) der Transport erfolgt in geschlossenen Behältern, um ein Entweichen des ALB auszuschließen und
c) eine unverzügliche Behandlung und Kennzeichnung gemäß ISPM 15 ist sichergestellt und
d) die Entsorgung des bei der Weiterbearbeitung anfallenden Abfallmaterials erfolgt derart, dass die Verbreitung des ALB ausgeschlossen ist.

Hierfür ist bei der LfL eine Genehmigung mit begründeter, schriftlicher Darlegung der geplanten einzelnen Arbeitsschritte mindestens vier Wochen zuvor zu beantragen.

3.7 Verbot der Anpflanzung in der Befallszone

Die Anpflanzung von spezifizierten Pflanzen sowie von Pflanzen der Gattung *Sorbus spp.* ist in der Befallszone verboten.

3.8 Maßnahmen nach Anhang III, Abschnitt 3. Nr. 1, Buchstabe j) des EU-Durchführungsbeschlusses bleiben vorbehalten.

4. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

5. Die sofortige Vollziehung der Nummern 2 und 3 wird angeordnet.

6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 31.12.2024.

7. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der LfL, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10 in 85354 Freising während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der LfL unter www.LfL.bayern.de unter „Pflanzenschutz / Pflanzengesundheit und Quarantäne“ eingestellt.

Gründe:

I.

1. Am 05.08.2019 wurde durch die LfL, Institut für Pflanzenschutz, in einer Pflanze (Ahornbaum) vor dem Finanzamt Miesbach auf dem Parkplatz in der Carl-Fohr-Straße in 83714 Miesbach Befall mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt. Die LfL hat anhand der Koordinatenpunkte der befallenen Pflanzen nach Gauß-Krüger'schem Koordinatensystem eine Befalls- und eine Pufferzone festgesetzt.

2. Der Asiatische Laubholzbockkäfer wird über die Grenzen Europas hinaus als ein gefährlicher Schädling in Pflanzen, insbesondere in Laubbäumen und -gehölzen angesehen. Die Europäische Kommission hat den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 vom 9. Juni 2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (MOTSCHULSKY) erlassen. Dieser Durchführungsbeschluss regelt die Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers in Deutschland.

II.

1. Die Zuständigkeit zum Erlass dieser Allgemeinverfügung durch die LfL ergibt sich aus Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 470), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist.

2. In Nr. 1 der Allgemeinverfügung werden vorab wesentliche Begrifflichkeiten definiert.

3. Die Anordnungen der Nummern 2 und 3 stützen sich auf § 8 PflSchG. Dabei wurden die Vorgaben des EU-Durchführungsbeschlusses zugrunde gelegt. Nach § 8 PflSchG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 PflSchG ergreifen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung nicht getroffen ist oder eine durch eine solche Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Eine Regelung durch Rechtsverordnung steht der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

Die Maßnahmen nach den Nummern 2 und 3 sind Maßnahmen im Sinne von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 PflSchG. Die Betretungsrechte sowie das Recht zur Entnahme von Proben und die Auskunftspflicht ergeben sich aus § 63 PflSchG.

Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, den eingeschleppten ALB in dem betroffenen Gebiet auszurotten, d. h. vollständig zu eliminieren, sowie deren Vermehrung und weitere Ausbreitung zu verhindern.

Die Anordnung von Maßnahmen nach § 8 PflSchG steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Sie waren geboten, da der ALB ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht direkt bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar das Leben der Wirtspflanzen des ALB, insbesondere der spezifizierten Pflanzen sowie der Gattung *Sorbus spp.*, d. h. der Laubbäume und -gehölze dieser Gattungen sowie mittelbar die öffentliche Sicherheit durch herabbrechende Äste

gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern und den Befall zu tilgen.

Zusätzlich zu den im EU-Durchführungsbeschluss genannten spezifizierten Pflanzen wurde in Bayern die Gattung *Sorbus spp.* nachweislich mit dem ALB befallen. Deshalb ist die Gattung *Sorbus spp.* genauso wie eine spezifizierte Pflanze des EU-Durchführungsbeschlusses zu behandeln.

Entsprechend Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Anhang III Abschnitt 1 des EU-Durchführungsbeschlusses, wissenschaftlichen Grundsätzen folgend und unter Berücksichtigung der Biologie des Schadorganismus sowie des Ausmaßes des Befalls und der im betreffenden Gebiet vorhandenen Wirtspflanzen wurde das abgegrenzte Gebiet eingerichtet. Die Voraussetzungen, unter denen kein abgegrenztes Gebiet gemäß Anhang III Abschnitt 2 Nr. 1 des EU-Durchführungsbeschlusses eingerichtet werden muss, liegen nicht vor. Um die Anordnungen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des ALB erforderlich ist, wurde das abgegrenzte Gebiet in Abhängigkeit der Einschätzung des Befallsausmaßes durch die LfL nicht über den im EU-Durchführungsbeschluss in Anhang III, Abschnitt 1 Nr. 1 Buchstabe b) vorgesehenen Mindestradius hinaus festgesetzt. Nach dem EU-Durchführungsbeschluss umfasst die Befallszone eine Fläche, in der das Auftreten des Schadorganismus bestätigt wurde und die alle Pflanzen umfasst, die vom Schadorganismus verursachte Symptome aufweisen. Die vorliegende Pufferzone hat einen Radius von zwei Kilometern über die Grenze der Befallszone hinaus.

Die angeordneten Maßnahmen zur Verbringung gemäß Nr. 3.5 und 3.6 von bestimmten Pflanzen, Holz und Holzverpackungsmaterial sind für eine effektive Bekämpfung des ALB erforderlich und erfolgen gemäß den Vorgaben des EU-Durchführungsbeschlusses 2015/893 vom 9. Juni 2015.

Das Verbot der Anpflanzung spezifizierter Pflanzen in der Befallszone gemäß Nr. 3.7 gilt solange das abgegrenzte Gebiet besteht. Dieses kann gemäß Anhang III Abschnitt 1. Nr. 4 Satz 1 des EU-Durchführungsbeschlusses frühestens nach einem Zeitraum, der auf jeden Fall nicht weniger als vier aufeinanderfolgende, ALB-befallsfreie Jahre beträgt, aufgehoben werden.

4. Die Bestimmungen in Nr. 4 stützen sich auf Art. 36 Abs. 2 Nrn. 3 und 5 BayVwVfG.

5. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach Nr. 5 ist im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Nach dem Auffinden des ALB im Sommer 2019 ist nicht auszuschließen, dass es seither zu weiteren Eiablagen gekommen ist. Deshalb steht zu befürchten, dass bei weiterem Zuwarten neue Larven des ALB schlüpfen werden. Der Larvenfraß führt in Abhängigkeit der Befallsdichte zu starker Schädigung der Äste, die herab brechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt die betroffene Pflanze ab. Das öffentliche Interesse, den vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet und neue Pflanzen befällt, ist höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

6. Die Allgemeinverfügung wird im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort mit der Bekanntgabe wirksam wird. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form (siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung").

1. Wenn **Widerspruch** eingelegt wird,

ist der Widerspruch einzulegen bei der

Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
Menzinger Straße 54
80638 München.

Im Falle der Einlegung des Widerspruchs per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur versehenen Dokuments:

poststelle@LfL.bayern.de

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage**[1] bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30,** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Zur elektronischen Einlegung von Klagen und anderen gerichtlichen Rechtsbehelfen siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung". Die Klage muss dem Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar **Klage** erhoben wird,

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München, Postfachanschrift:
Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30

zu erheben. Zur elektronischen Einlegung von Klagen und anderen gerichtlichen Rechtsbehelfen siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung". Die Klage muss dem Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf.

2. Beachten Sie bitte außerdem, dass kraft Bundesrechts sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine **Verfahrensgebühr** fällig wird.

Weitere Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 8 PflSchG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, handelt nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG ordnungswidrig und kann gemäß § 68 Abs. 3 PflSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € belangt werden.

Wird einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel anwenden. In Betracht kommt die Androhung von Zwangsgeld in einer Höhe von bis zu 50.000 € oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Besitzers oder Verfügungsberechtigten.

Nach Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl S. 408) geändert worden ist, ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzkirchen für die Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers auf Waldflächen im abgegrenzten Gebiet zuständig.

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz, den 15.11.2019

Dr. Luitgardis Seigner
Regierungsdirektorin

Anlage 1
Tabelle der Koordinatenpunkte

Lfd. Nr.	Rechtswert	Hochwert
1	4487813,852	5294250,263
2	4487738,334	5294296,220
3	4487711,399	5294263,610
4	4487948,708	5294230,353
5	4487919,254	5294166,917
6	4487820,020	5294060,212
7	4487989,277	5294312,018
8	4488016,447	5294396,869
9	4487873,855	5294329,971



Plan des abgegrenzten Gebietes (Quarantänezone), bestehend aus einer Pufferzone und einer Befallszone, festgesetzt mit der Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft über die Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 15.11.2019.

Legende

- Abgegrenztes Gebiet
- Befallszone
- Waldflächen AELF Holzkirchen

0 500 1.000 Meter

N

Geobasisdaten: © Bayer. Vermessungsverwaltung
Kartenerstellung: Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft